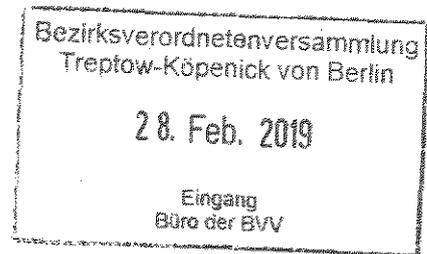


BA Treptow-Köpenick
Abt. Bauen, Stadtentwicklung und
öffentliche Ordnung
Bezirksstadtrat

28.02.2019



Vorsteher der BVV
Herrn Groos

über
Bezirksbürgermeister

Zg

**Beantwortung der Schriftlichen Anfrage SchA VIII/0764 vom 08.02.2019
des Bezirksverordneten Alexander Bertram – Fraktion der AfD
Betr.: Elektroschrottannahme durch nicht bei der BSR beschäftigte Personen vor dem
Recyclinghof Oberspreestraße**

Ich frage das Bezirksamt:

1. Handelt es sich bei der Annahme von Elektroschrott durch Personen, die nicht bei der BSR beschäftigt sind und die vor dem BSR-Hof stattfindet, um eine gewerbliche Tätigkeit und, wenn ja, liegt dort eine Genehmigung vor und, wenn nein, weshalb wird nicht gegen diese Tätigkeiten vorgegangen?
2. Ist bekannt, ob durch diese Handlungen ein erhöhtes Risiko für Natur und Umwelt besteht?
3. Entstehen dem Bezirk Kosten, z. B. für Aufräum- oder Reinigungsarbeiten?

Hierzu antwortet das Bezirksamt:

Zu 1.:

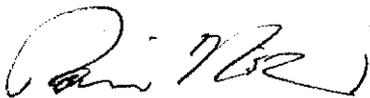
Beim bloßen Einsammeln von Elektrogeräten handelt es sich nicht um eine gewerbliche Tätigkeit nach der Gewerbeordnung. Für diese bedarf es einer Gewinnerzielungsabsicht und einer auf Dauer angelegten und selbständigen Tätigkeit. Sofern die eingesammelten Elektrogeräte ohne Gewinnerzielung weitergegeben oder genutzt werden, liegt kein Gewerbebetrieb vor. Sofern die Geräte weiterverkauft werden, wäre eine Gewerbeanmeldung nach der Gewerbeordnung erforderlich. Der Verkauf von Elektroschrott wäre nach der Gewerbeordnung lediglich anzeigepflichtig und bedarf keiner gewerberechtlichen Genehmigung.

Zu 2.:

Zum jetzigen Zeitpunkt liegen dem Ordnungsamt hierzu keine Hinweise vor.

Zu 3.:

Hierzu kann keine Aussage getroffen werden, da bei entsprechenden Müllansammlungen kein ausdrücklicher Zusammenhang mit den Aktivitäten vor dem Hof der BSR hergestellt werden kann.



Rainer Hölmer

Kostenausweisung auf Basis des aktuellen Rundschreibens der Senatsverwaltung für Finanzen II B 52 - H 9440-1/2015-4-5 vom 23. 03. 2018

Erfassung Personal- und Sachkosten für die Bearbeitung und Umsetzung von Drucksachen der BVV

Zur Beantwortung der **Schriftlichen Anfrage VIII/0764** haben

		Anzahl	Arbeits- stunden	Betrag in €
Beamtinnen/Beamte bzw vergleichbare/r Beschäftigte/r	mittleren Dienst	0	0,00	00,00 €
	gehobenen Dienst	3	2,00	119,68 €
	höherer Dienst	1	0,25	19,67 €

notwendige Sachkosten als Folgekosten (z. B. Bestellung
Material, Beauftragung Gutachten,)

0,00 €

aufgewendet und damit entstanden
in der **Fachabteilung** Gesamtkosten in Höhe von:

139,35 €

Dazu kommen Kosten beim BzBm, Büro BVV in Höhe von:

28,00 €

Damit ergeben sich Gesamtkosten von:

167,35 €